INFORMATIONSBLATT

Konditionen der Landeshauptstadt Innsbruck zur Einrichtung eines Gastgartens – Gastgartensaisonen 2025 – 2029

(11.12.2024, 12.12.2024)

Für das Betreiben des Gastgartens sind **jedenfalls drei Genehmigungen erforderlich**, nämlich eine gewerberechtliche Bewilligung, eine verkehrsrechtliche Bewilligung und ein zivilrechtlicher Vertrag.

ZENTRALE ANNAHMESTELLE für Gastgartenansuchen

E-Mail: gastgartenannahme@innsbruck.gv.at

I. Allgemeine Informationen:

(1) Gastgartensaison:
1. Jänner – 31. Dezember eines jeden Jahres (2025-2029).
Eine kürzere Gastgartensaison kann vereinbart werden. Das Mietentgelt richtet sich nach dem beantragten Zeitraum.

(2) Betriebspflicht/Betriebsschließungen:
Die Gastgartenfläche ist für die Dauer der vereinbarten Mietdauer/Gastgartensaison zu betreiben. Außerhalb der vereinbarten Mietdauer, im **Falle von Betriebsschließungen** (z.B.: Betriebsurlaub, Geschäftsumbau, behördliche Betriebsschließung), und an Ruhetagen ist die Gastgartenfläche von jeglichem beweglichen Mobiliar (z.B.: Tische, Stühle, Sonnenschirme, Dekorationen, Bepflanzungen, etc.) vollständig zu räumen und freizuhalten.

Ein Stapeln des Gastgartenmobiliars ist zu keiner Zeit gestattet.

In der Kurzparkzone können Podeste und Abgrenzungen (zur Verkehrsfläche) für die Dauer von zwei Wochen stehenbleiben, sofern der Gastgarten danach wieder betrieben wird. Sollte die Betriebsschließung (aus welchen Gründen auch immer) länger als zwei Wochen andauern, sind die Stellplätze frei und benutzbar zu machen.

(3) Flächenausmaß:
Die Gastgartenfläche wird grundsätzlich nur vor dem Haus (**maximal von Hauskante zu Hauskante)** in dem sich das Geschäftslokal befindet, genehmigt.

(4) Grundvoraussetzungen:
- Bei Neuansuchen ist die Zustimmung des Geschäftseigentümers bzw. des Hauseigentümers, sowie der allenfalls sonst noch betroffenen Unternehmer vor deren Haus bzw. Geschäft der Gastgarten eingerichtet werden soll, einzuholen. Die Zustimmung des betroffenen Unternehmers oder Geschäftsinhabers wird auch eingeholt, wenn zwischen dem Haus und der Gastgartenfläche ein Laubengang besteht.

- Mobilitätskonzept:
  Als stadtinterne (behördliche) Arbeitsgrundlage zur Prüfung und Genehmigung von Gastgärten dient das Mobilitätskonzept, welches seitens der Straßenverkehrsbehörde, den Amtssachverständigen der Landeshauptstadt Innsbruck und den Blaulichtorganisationen ausgearbeitet wurde.

- Gastgartengestaltung:
  Die Gestaltung des Gastgartens (Möbel, Schirme etc.) ist mit der MA III – Stadtplanung im Sinne des Ortsbildes abzustimmen. Die Beurteilung und Überprüfung der Gestaltung der Gastgärten erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie zur Gastgartengestaltung in der Stadtgemeinde Innsbruck und ist schriftlich und planlich festzuhalten. Die nachweislich mit der Stadtplanung abgestimmte Gestaltung (Formular) ist Voraussetzung für den Abschluss des Gastgartenvertrags.

(5) Betriebszeiten:
Die Betriebszeiten des Gastgartens werden im Rahmen des notwendigen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B.: Straßenverkehrsordnung – Stichwort „Ladezone“, Gewerbeordnung) festgelegt, diese Zeiten sind einzuhalten.

(6) Verbot des Hausausschankes:
Das Verbot gilt einheitlich während der Durchführung der Veranstaltung „Innsbrucker Christkindlmarkt“ im ganzen Stadtgebiet für alle Gastronomiebetriebe, die im Nahebereich der Christkindlmärkte auftreten und z.B.: Glühwein und „Kiachl“, etc. anbieten.

(7) WC-Benützung:
Bei Vorhandensein einer Toilettenanlage in seinem Lokal verpflichtet sich der Gastgarten-Betreiber, diese nicht nur Gästen, sondern bei Bedarf auch Passanten (Einzelpersonen) ganzjährig zu gestatten.

(8) Veranstaltungen/Märkte/Baustellen:
Es kann vorkommen, dass die vermietete Gastgartenfläche zur Durchführung von Veranstaltungen und Märkten oder für Baustellen benötigt wird. Gastgartenbetreibende verpflichten sich in diesen Fällen, das Mietrecht nicht auszuüben und die Fläche vollständig geräumt zu halten.

(9) Probezeit/Vertragsverlängerungen:
Bei Abschluss eines Mietvertrages wird dieser üblicherweise auf eine Gastgartensaison zur Probe vereinbart, um auszuloten, ob der Gastronom sich an die Gastgarten-Richtlinien und die vertraglichen Bestimmungen hält und ob sich der Gastgarten an der genehmigten Stelle überhaupt bewährt. **Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Verlängerung der Vereinbarung oder ein bestimmtes Flächenausmaß**.

(10) Grundreinigung:
Damit eine ungehinderte Grundreinigung der Gastgartenfläche durch die MA III –Straßenbetrieb erfolgen kann, verpflichten sich Gastgartenbetreibende, die Gastgärtenfläche….

- **…in der Altstadt jeden 1 Montag im Monat zwischen 05:00 – 10:00 Uhr frei von Gastgartenmobiliar zu halten.** Fällt der 1. Montag auf einen Feiertag, so erfolgt die Grundreinigung am darauffolgenden Werktag (Dienstag).
- **…in der Maria-Theresien-Straße jeden 1. Mittwoch im Monat zwischen 05:00 – 10:00 Uhr frei von Gastgartenmobiliar zu halten.** Fällt der 1. Mittwoch im Monat auf einen Feiertag, so erfolgt die Grundreinigung am darauffolgenden Werktag (Donnerstag).

Bei Bedarf werden weitere Reinigungstermine von der Landeshauptstadt Innsbruck bekannt gegeben.

Reinigungsanweisungen für die Altstadt und den Bozner Platz:
Zur Reinigung der Gastgartenfläche in der Altstadt und am Bozner Platz dürfen keine Hochdruck- oder Dampfstrahler verwendet werden, um ein Auswaschen der Sandfugen zu verhindern. Weiters dürfen keine Reinigungschemikalien verwendet werden.

(11) Der Einbau von Sonnenschirmhülsen:
Der Antrag – zum Einbau von Sonnenschirmhülsen – ist bei der MA III - Amt für Tiefbau, post.tiefbau@innsbruck.gv.at einzubringen. Für Leitungsauskünfte und Abstimmungen mit den Leitungsbetreibern hat der Antragsteller selbst zu sorgen. Die Kosten für den Einbau der Sonnenschirmhülsen hat der jeweilige Unternehmer selbst zu tragen! Die Lage, Größe und Gestaltung der Schirme ist mit der MA III – Stadtplanung abzustimmen.
Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Lageplan
- Statischer Nachweis für das Fundament und die Schirmhülsen
- Bestätigung der Leitungsträger

(12) Gastgärten in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone/Parkstraße:
Bestehende und neue Gastgärten werden im Höchstausmaß von **max. 2 Stellplätzen (Schräg- oder Längsparkordnung) pro Betrieb und Gastgarten** genehmigt. Dies vorbehaltlich der behördlichen Einzelfallprüfung und sofern noch ausreichende Stellplatzkontingente in der jeweiligen Parkzone für die Einrichtung eines Gastgartens vorhanden sind. **Die Gastgartenfläche wird ohne Podest vermietet. Bei allfälliger Errichtung eines Podestes hat der Mieter dies derart auszuführen, dass dieses jederzeit entfernt werden kann und dass entlang des Randsteines der Abfluss der Oberflächenwasser nicht behindert wird.** Die für die Errichtung eines Podests notwendigen behördlichen Genehmigungen (der Straßenverkehrsbehörde, Gewerbebehörde, Baubehörde, etc.) sind vom Antragsteller einzuholen und nachzuweisen.

(13) Kündigung Mietvertrag:
Der Mietvertrag der Landeshauptstadt Innsbruck als Grundeigentümerin kann schriftlich unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten bzw. am Ende der jeweiligen Gastgartensaison aufgelöst werden. Die Gewerbeabmeldung für den Standort hat bei der Gewerbebehörde zu erfolgen.

Der Landeshauptstadt Innsbruck steht das Recht zu, das Mietverhältnis jederzeit einseitig mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirksamkeit für aufgelöst zu erklären,

- wenn der Mieter den jährlichen Mietzins säumig bleibt oder Zahlungsfristen nicht einhält und der Betrag eingeklagt werden muss.
- wenn der Mieter die Konditionen der Landeshauptstadt Innsbruck nicht einhält oder gegen den Mietvertrag verstößt.
- wenn Anrainerbeschwerden (z.B.: bei Lärm, Verschmutzungen durch Gäste, etc.) gegen ein Geschäftslokal mit Gastgarten über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten andauern.
- wenn der Mieter wiederholt gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen und behördliche Auflagen (z.B.: StVO, GewO, etc.) verstößt oder eine behördliche Genehmigung, aus welchen Gründen immer, entfällt.
- aufgrund eines Betreiberwechsels während der laufenden Gastgartensaison bzw. am Ende der Saison, sofern der Jahresmietzins für die laufende Saison bezahlt wurde und die Gewerbeabmeldung erfolgt ist.
- Im Falle von Betriebsschließungen (aus welchen Gründen auch immer) die länger als 2 Wochen andauern und wenn der Verpflichtung zur Räumung der Gastgartenfläche, insbesondere in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone nicht nachgekommen wird.
- Wenn die Gastgartenfläche an Dritte weitergegeben wurde, ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Innsbruck.

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung aufgrund der Nichteinhaltung des Mietvertrages, der Konditionen der Landeshauptstadt Innsbruck, in Folge von andauernden Anrainerbeschwerden gegen das Geschäftslokal mit Gastgarten oder bei wiederholten Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen und behördliche Auflagen oder auch, wenn eine behördliche Genehmigung (aus welchen Gründen immer) entfällt, steht dem Mieter keinerlei Schadenersatz bzw. Rückersatz des bereits bezahlten Mietzinses oder sonst wie immer gearteter Anspruch gegenüber der Stadt Innsbruck zu.

Gleichzeitig kommt es bei vorzeitiger Vertragsauflösung zu einer Wartefrist von einem Jahr. Erst nach Ablauf dieser Wartefrist kann wieder um die Genehmigung einer Gastgartenfläche angesucht werden.

(14) Gastgartenmobiliar:
Für die mit der MA III - Stadtplanung abzustimmende Gestaltung der Gastgärten ist die Richtlinie zur Gastgartengestaltung in der Stadtgemeinde Innsbruck heranzuziehen.
Das Gastgartenmobiliar (z.B. Tische, Stühle, Sonnenschirme, Bepflanzungen, Dekorationen, Menütafeln, Preis-/Werbetafeln, Podeste und Abgrenzungen) darf nur innerhalb der genehmigten Gastgartenfläche und innerhalb der dafür vorgesehenen Bodenmarkierungen aufgestellt werden. Es ist im Besonderen darauf hinzuweisen, dass das Mobiliar auf der Gastgartenfläche immer in der Betriebsbestuhlung aufzustellen ist. Das Stapeln sowie das Zusammenschieben von Tischen und Stühlen ist nicht gestattet. Bei einer Reduktion der Gastgartenfläche (z.B. nach Betriebsschluss bis zum nächsten Tag) ist das betroffene Mobiliar vollständig vom Straßenraum zu entfernen. Denn das Lagern von Möbeln auf der Straße führt zu einer optischen Beeinträchtigung des Stadtraums.

(15) Datenschutz:
Der Antragsteller bzw. Gastgartenbetreiber erklärt sich einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten für den angeführten Zweck elektronisch verarbeitet und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gespeichert werden. Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis ausüben. Weitere Informationen sind im Internet auf https://wwww.innsbruck.gv.at abrufbar. Schließlich wird auf das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien, dsb@dsb.at, www.dsb.gv.at) hingewiesen.

II. Mietentgelt 2025-2029

Die genannten Entgelte sind gemäß dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 bzw. einem allenfalls an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, tritt an seine Stelle der von der Statistik Austria verlautbarte Ersatzindex. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsbeginns geltende Indexzahl. Die Wertanpassung infolge Wertsicherung wird von der Stadt Innsbruck mit Geschäftsbesorgungsvertrag beauftragten Innsbrucker Immobilien Service GmbH jeweils vor dem Fälligkeitszeitpunkt berechnet und bekannt gegeben. Der dadurch jeweils neu errechnete Mietzins bildet mit der jeweils zugrunde gelegten neuen Indexzahl die Grundlage für die weiteren Wertanpassungen im obigen Sinne.

Gastgärten im Bereich der nördlichen Maria-Theresien-Straße (Zone 1a) und Altstadt im Bereich der Herzog-Friedrich-Straße, Domplatz, Pfarrgasse, Hofgasse) sowie am Marktplatz (Zone 1):
- Gastgartensaison 2025: **netto € 131,00** pro angefangenem m^2 und Saison
- Gastgartensaison 2026 - 2029: **netto € 131,00 + VPI** pro angefangenem m^2 und Saison

Gastgärten in der Altstadt im Bereich Kiebachgasse, Seilergasse, Riesengasse sowie in der übrigen Innenstadt (Zone 2):
- Gastgartensaison 2025: **netto € 87,00** pro angefangenem m^2 und Saison
- Gastgartensaison 2026 - 2029: **netto € 87,00 + VPI** pro angefangenem m^2 und Saison

Gastgärten im restlichen Stadtgebiet (Zone 3):
- Gastgartensaison 2025: **netto € 55,00** pro angefangenem m^2 und Saison
- Gastgartensaison 2026 - 2029: **netto € 55,00 + VPI** pro angefangenem m^2 und Saison

Gastgärten auf gebührenpflichtigen Kurzparkzonenabstellplätzen und Parkstraßen:
- für diese Gestattung wird zusätzlich zum jeweiligen Mietzins pro m^2 und Saison ein Entgelt in der Höhe von **netto € 30,00 zzgl. jährlicher Indexierung** vorgeschrieben.

Stehenlassen des Gastgartenmobiliars über die Nachtstunden:

- für diese Gastgärten wird zusätzlich zum Mietzins ein Entgelt in Höhe von **35 %** des jeweiligen Mietzinses pro m² und Saison vorgeschrieben.

III. Übermittlung und Bekanntgabe der erforderlichen Unterlagen und Angaben bei Antragstellung für Vertragsabschluss mit der Stadtgemeinde Innsbruck

Bei Erstansuchen (Einholung Stadtsenatsbeschluss erforderlich):

- ☐Name, Adresse, Geburtsdatum und Kontaktdaten des Vertragspartners oder
  ☐Firmenname und Adresse sowie Übermittlung eines aktuellen Firmenbuchauszugs (<3 Monate)
- ☐Name und Betriebsart des Geschäftslokals
- ☐Angabe gewünschter Mietzeitraum („ganzjährig"/„verkürzt" im Rahmen der regulären Gastgartensaison 2025 – 2029)
- ☐Angabe ob das Gastgartenmobiliar über Nacht stehenbleibt oder täglich abgebaut wird.
- ☐Lage des Gastgarten (am Gehsteig/in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone)
- Planskizze mit genauem Flächenausmaß und Abstandsmessungen (z.B.: verbleibende Restbreite Gehsteig, etc.)
- ☐Schriftliche Zustimmungserklärung des Geschäftseigentümers bzw. Hauseigentümers, sowie der allenfalls sonst noch betroffenen Unternehmer vor deren Geschäftslokal der Gastgarten eingerichtet werden soll. (Diese Verpflichtung gilt auch, wenn zwischen dem Haus und der Gastgartenfläche ein Laubengang besteht.)
- ☐Nachweis Abklärung Gastgartenmobiliar mit MA III –Stadtplanung (Kurzbeschreibung/Formular)
- ☐Angabe ob ein Podest errichtet bzw. aufgestellt wird
- ☐Nachweis Gewerbeberechtigung zur Verabreichung von Speisen und Getränken
- ☐Aktueller Gewerberegisterauszug (< 3 Monate)

Bei Ansuchen um Verlängerung bzw. Betreiberwechsel bzw. Neuübernahmen:

- ☐Name, Adresse, Geburtsdatum und Kontaktdaten des Vertragspartners oder
- ☐Firmenname und Adresse sowie Übermittlung eines aktuellen Firmenbuchauszugs (<3 Monate)
- ☐Name und Betriebsart des Geschäftslokals
- Angabe gewünschter Mietzeitraum („ganzjährig"/„verkürzt" im Rahmen der regulären Gastgartensaison 2025 – 2029)
- ☐Angabe ob Gastgartenmobiliar über Nacht stehenbleibt oder täglich abgebaut wird.
- ☐Bestätigung, dass die vorhandene Gastgartenfläche ohne Änderungen übernommen wird.
- ☐Nachweis Abklärung Gastgartenmobiliars mit MA III –Stadtplanung (Kurzbeschreibung/Formular)
- ☐Angabe ob ein Podest errichtet bzw. aufgestellt wird
- ☐Aktueller Gewerberegisterauszug (< 3 Monate)

Bei Änderungen an der Bestandsfläche:

- ☐Allenfalls schriftliche Zustimmungserklärung des Geschäftsinhabers vor dessen Schaufenster, Laube die Fläche erweitert werden soll, sofern es sich um das selbe Haus handelt (keine Erweiterungen über die Hausgrenze hinweg).
- ☐Nachweis Abklärung Gastgartenmobiliar mit MA III –Stadtplanung (Kurzbeschreibung/Formular)
- ☐Angabe ob ein Podest errichtet bzw. aufgestellt wird